



Stand: 06.12.2022

Anlagereglement

Sulzer Vorsorgeeinrichtung Winterthur (SVE)

Anlagereglement

gültig ab 6. Dezember 2022

Inhalt

1	Grundlagen	2
2	Bedeutung / Zweck der Vermögensbewirtschaftung	2
3	Anlagerichtlinien	3
	Anhänge 1 - 10	5
	Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur der SVE mit taktischen Bandbreiten	6
	Anhang 2: Richtlinien für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien	8
	Anhang 3: Richtlinien für die Bewertung der Aktiven am Jahresende	17
	Anhang 4: Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen	18
	Anhang 5: Richtlinien für den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften	23
	Anhang 6: Berichterstattung und Controlling Wertschriftenanlagen	26
	Anhang 7: Zulässige derivative Instrumente	28
	Anhang 8: Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte	29
	Anhang 9: Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung	30
	Anhang 10: Verantwortungsbewusstes Investieren	33
	Glossar	36

1. Grundlagen

- 1.1 Diese Richtlinien definieren im Rahmen der Stiftungsurkunde vom 30. März 2007 (Art. 3, Abs. 3) mit Änderungsverfügung vom 13. April 2007 die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE), Winterthur, zu beachten sind.
- 1.2 **Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die Anlagevorschriften gemäss BVG bzw. BVV2 jederzeit einzuhalten.** Ebenso einzuhalten sind die bestehenden Weisungen und Fachempfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sowie allfällige Bundesbeschlüsse. Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss BVV2 sind durch den Stiftungsrat im Rahmen der langfristigen Anlagestrategie festzulegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Bedeutung / Zweck der Vermögensbewirtschaftung

- 2.1 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, **dass die Vorsorgeleistungen der SVE mit einem möglichst günstigen Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden** können.
- 2.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens der SVE stehen die finanziellen Interessen der Destinatäre. Das Vermögen der SVE ist daher derart zu bewirtschaften, dass
1. die vertraglichen Leistungen bei Fälligkeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 2. der Risikofähigkeit Rechnung getragen wird und damit die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke jederzeit gewährleistet wird,
 3. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.
- 2.3 Die Risikofähigkeit der SVE wird bestimmt durch die tatsächliche finanzielle Lage sowie die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes.
- 2.4 Die Risikofähigkeit wird durch die SVE auch unter Beizug externer Experten periodisch geprüft.
- 2.5 Die Vermögensanlagen
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt.
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen.

- 2.6 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die SVE folgender Mittel und Instrumente:
- einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und optimalen Entscheidungsprozess sicherstellen
 - einer stufengerechten Berichterstattung resp. Controlling, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante und zeitgerechte Informationen verfügen (**Anhang 6**)
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere Budgetplanung und periodischer Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit, zur Überprüfung der Anlagestrategie und der Zielerreichung.
- 2.7 Als Benchmark zur Beurteilung der Anlageresultate dient die strategische Vermögensstruktur, wobei den einzelnen Anlagekategorien zweckmässige Indices zugeordnet werden.

3. Anlagerichtlinien

- 3.1 Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Risikofähigkeit der SVE zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (= Ziel-Allokation).
- 3.2 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der SVE sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 3.3 Damit Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der Anlagestrategie abgewichen werden darf.
- 3.4 Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Vermögens sichergestellt werden.
- 3.5 Die Anlagerichtlinien, die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten sind periodisch (in der Regel alle 2 – 3 Jahre), oder wenn unerwartete Entwicklungen es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, insbesondere bei Änderung der Risikofähigkeit, anzupassen. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die SVE zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt.
- 3.6 Der Stiftungsrat beschliesst die strategische Vermögensstruktur aufgrund eines Antrages des Anlageausschusses und unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit sowie der Empfehlung des externen Anlagestrategieberaters. Die strategische Vermögensstruktur soll pro Anlagekategorie die Zielallokation sowie die taktischen Bandbreiten festlegen. Innerhalb dieser Bandbreiten beschliesst der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses jährlich über die Budgetallokation des Folgejahres, welche von der langfristigen Anlagestrategie abweichen kann. Bei unerwarteten Entwicklungen ist die Strategie zu überprüfen und bei Handlungsbedarf stellt der Anlageausschuss Änderungsanträge an den Stiftungsrat. **Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den taktischen Bandbreiten**

ist in **Anhang 1** aufgeführt. Die Zielwerte und die Bandbreiten beziehen sich immer auf Marktwerte.

- 3.7 Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte „effiziente“ Anlagepolitik verfolgt. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Resultate der periodisch zu erstellenden Asset & Liability Management Studien (ALM).
- 3.8 Für die Bewirtschaftung der einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Vorgaben erlassen, welche in den '**Richtlinien für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien**' (**Anhang 2**) enthalten sind.
- 3.9 Für die Bewertung der Vermögensanlagen sind die Kriterien festzulegen. Diese sind in den '**Richtlinien für die Bewertung der Aktiven am Jahresende**' (**Anhang 3**) enthalten.
- 3.10 Die **Aktionärs-Stimmrechte** werden gemäss Vorgehen in **Anhang 8** wahrgenommen.
- 3.11 Die **Loyalitäts- und Integritätsvorschriften** des BVG setzt die SVE mit der so genannten ASIP-Charta um. Die ASIP-Charta ist ein für alle Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP verbindlicher Verhaltenskodex. Die für die Umsetzung definierten Massnahmen und Regelungen sind in **Anhang 9** festgehalten.

Anhänge 1 - 10

- Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur der SVE mit taktischen Bandbreiten**

- Anhang 2: Richtlinien für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien**

- Anhang 3: Richtlinien für die Bewertung der Aktiven am Jahresende**

- Anhang 4: Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen**

- Anhang 5: Richtlinien für den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften**

- Anhang 6: Berichterstattung und Controlling Wertschriftenanlagen**

- Anhang 7: Zulässige derivative Instrumente**

- Anhang 8: Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte**

- Anhang 9: Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung**

- Anhang 10: Verantwortungsbewusstes Investieren**

Anhang 1

Strategische Vermögensstruktur der SVE mit taktischen Bandbreiten

gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22. Juni 2022;
gültig ab 1. Januar 2023

Anlagekategorien	Anlagestrategie	Taktische Bandbreiten		Maximalanteil gemäss BVV2
		min.	max.	
Nominalwerte	34%			
Kurzfristige und liquide Mittel	4%	2%	10%	
Obligationen CHF (1)	14%	9%	19%	
Obligationen Fremdwährungen	16%	13%	19%	
Sachwerte	66%			
Immobilien (2)	31%	25%	35%	30%
direkt, Schweiz	29%	25%	35%	
indirekt, Schweiz	2%	0%	5%	
Aktien	23%	18%	28%	50%
Aktien Schweiz	7%	5%	9%	
Aktien Ausland	16%	13%	19%	
Alternative Anlagen (3)	12%	9%	15%	15%
Total Fremdwährungen				
unhedged	12%	0%	17%	30%
hedged	32%			

- (1) Inkl. Hypotheken / Schuldbriefdarlehen und übrige verzinsliche Guthaben
(2) Bei den Immobilien nimmt der Stiftungsrat die Erweiterung der Anlagebegrenzung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 in Anspruch.
(3) Bestehend aus 5% Infrastrukturprojekten, 4% Private Equity, 2% Insurance Linked Securities sowie 1% Hedge Funds

Die Limiten sind als ökonomisches Exposure zu verstehen.

Strategie Kennzahlen (Asset & Liability Studie 2022 der Complementa AG / Keller Experten AG):

Erwartete Rendite	2,9%
Risiko (Volatilität, Tracking Error)	5,3%
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in % der notwendigen Vorsorgekapitalien (gemäss Rückstellungsreglement)	16,9%

Benchmark-Indizes

gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 6. Dezember 2022;
gültig ab 1. Januar 2023

Anlagekategorien	Anlagestrategie
Kurzfristige und liquide Mittel	FTSE Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB
Obligationen Fremdwährungen	Bloomberg Global Aggregate ex JPY ex Securitized

Immobilien	
direkt	Neutralisiert; überprüft durch IAZI Studie
indirekt, Schweiz	SXI Real Estate Selected Fund
Aktien Schweiz	SLI Swiss Leader Index
Aktien Ausland	MSCI World All Countries ex CH
Private Equities	Neutralisiert, überprüft durch Spezialstudie
Infrastrukturanlagen	Neutralisiert, überprüft durch Spezialstudie
Hedge Funds	Neutralisiert, überprüft durch Spezialstudie
Insurance Linked Securities	Neutralisiert, überprüft durch Spezialstudie

Anhang 2

Richtlinien für die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien

Inhalt

- 1 Grundsatz
- 2 Vergleichsindex (Benchmark)
- 3 Liquidität und Geldmarktanlagen
- 4 CHF Obligationen (Inland und Ausland)
- 5 Obligationen Fremdwährungen
- 6 Fremdwährungs- und Zinsmanagement
- 7 Aktien Schweiz
- 8 Aktien Ausland
- 9 Liegenschaften direkt (Schweiz und Ausland)
- 10 Liegenschaften indirekt (Schweiz und Ausland)
- 11 Aktivhypotheken
- 12 Anlagen bei der Stifterfirma und den angeschlossenen Firmen (Arbeitgeber)
- 13 Richtlinien für den Einsatz derivativer Instrumente
- 14 Auswahl und Einsatz von Kollektivanlagen
- 15 Securities Lending
- 16 Alternative Anlagen

Die nachfolgend angegebenen Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert des Portfolios. Die Vorschriften des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

1 Grundsatz

Grundsätzlich wird das Vermögen der SVE in Anlagen investiert, welche unter Beachtung einer angemessenen Diversifikation eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Neue Anlagestile, -formen und -instrumente sollen auf ihre Eignung für die Bewirtschaftung des Vermögens geprüft werden. Ihr Einsatz setzt voraus, dass Schweizerische Behörden der Finanzaufsicht sie für institutionelle Anleger nicht ausschliessen, auf die spezifischen Eigenheiten ausgerichtete interne Richtlinien bestehen und eine genügende Überwachung sichergestellt ist. Erweiterungen der Anlagenmöglichkeiten nach den Artikeln 53, Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV2 sind explizit zugelassen, sofern die Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.

2 Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist durch den Anlageausschuss ein Vergleichsindex als Benchmark festzulegen. Aus diesen Einzelindices wird ein Vergleichsindex konstruiert, der für die Ermittlung des SVE Benchmarks auf Stufe Gesamtvermögen dient. Damit kann ein Vergleich der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" ange stellt werden.

3 Liquidität und Geldmarktanlagen

1. Geldmarktanlagen dürfen bei inländischen und ausländischen Schuldnern getätigt werden.
2. Es kommen nur Schuldner mit einem Rating von mindestens AA, A-1, P-1 oder vergleichbarer Qualität in Frage.
3. Pro Schuldner dürfen max. 3% des Wertschriftenvermögens angelegt werden, wobei auch die Kontobestände mit eingerechnet werden. Davon ausgenommen sind Geldmarktinstrumente des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank.
4. Folgende Geldmarktanlagen sind erlaubt:
 - Callgelder
 - Tagesgelder
 - Termingelder (Festgelder)
 - Kurzfristige Schuldverschreibungen (Treasury Bills, Certificates of Deposit, Bankers' Acceptances, Commercial Papers)
 - Geldmarkt-Buchforderungen des Bundes und der Kantone

4 CHF Obligationen (Inland und Ausland)

1. Das Portfolio CHF-Obligationen muss mind. 90% Schuldner enthalten, welche ein Rating von mind. A (offizielles Rating oder Bankenrating) aufweisen, dabei muss der Anteil Schuldner mit mind. AA mindestens 60% betragen.
2. Limiten pro Schuldner:
Pro Schuldner mit einem Rating von AA und besser darf nicht mehr als 5% des Wertschriftenvermögens erworben werden. Davon ausgenommen sind Anleihen des Bundes. Bei den übrigen Anlagen dürfen pro Schuldner max. 3% des Wertschriftenvermögens erworben werden.
3. Handelbarkeit:
In erster Linie werden börsenkotierte, liquide Anleihen gehalten. Das Engagement in nicht kotierte Anleihen (Kassenobligationen, Notes usw.) ist auf 15% des Wertschriftenvermögens begrenzt.

5 Obligationen Fremdwährungen

1. Das Portfolio Obligationen Fremdwährungen muss mind. 80% Schuldner enthalten, welche ein Rating von mind. AA (offizielles Rating) aufweisen.
2. Limiten pro Schuldner:
Pro Schuldner mit einem Rating von AA und besser dürfen nicht mehr als 5% des Wertschriftenvermögens erworben werden. Pro Schuldner mit einem Rating von tiefer als AA darf nicht mehr als 1% des Wertschriftenvermögens erworben werden. Von diesen Limiten ausgenommen sind Anleihen von AAA-Staaten.
3. Handelbarkeit:
In erster Linie werden börsenkotierte, liquide Anleihen gehalten. Das Engagement in nicht kotierten Anleihen ist auf max. 5% des Wertschriftenvermögens begrenzt.

4. Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt. Der Anlage-Ausschuss kann eine Beschränkung auf die wichtigsten Anlagewährungen (z.B. USD, EUR, GBP, JPY, CAD) beschliessen oder Limiten pro Einzelwährung festlegen.
5. Währungsabsicherungen sind zulässig und können bis zu 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen.

6 Fremdwährungs- und Zinsmanagement

1. Der Einsatz folgender Swap-Geschäfte ist zulässig:
 - Zinsswaps innerhalb derselben Währung (kein Währungsrisiko)
 - Zinsswaps zwischen verschiedenen Währungen (Währungsrisiko im Umfang der Zinszahlungen)
 - Währungsswaps zwischen verschiedenen Währungen

Beim Einsatz der Swap-Geschäfte sind sämtliche Limiten und die Richtlinien für den Einsatz derivativer Geschäfte einzuhalten

2. Der Anlage-Ausschuss kann den Aktivitätsgrad betreffend der Umsetzung der Zins-erwartungen limitieren, z.B. durch die Vorgabe eines Duration-Bandes, innerhalb dessen von der Duration des Benchmarks (Vergleichsindex) abgewichen werden darf.

7 Aktien Schweiz

1. Anlagen in Aktien Schweiz können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (gemäss Art. 14 dieser Anlagerichtlinien) erfolgen.
2. Die Anlagen werden unterteilt in Schweiz A (SMI-Titel) und Schweiz B (übrige Aktien).
3. Anlagestil: Aktien werden grundsätzlich aktiv bewirtschaftet. Passive (indexierte) Anlagen sind zulässig.
4. Qualität der Aktien: Der Anteil Schweiz A muss mindestens 70% der Aktien Schweiz betragen.
5. Handelbarkeit: Bei den Direktanlagen sind grundsätzlich nur an einer Börse kotierte Schweizer Aktien zulässig. Der Erwerb von nicht kotierten Aktien ist durch das Anlagekomitee zu bewilligen.
6. Limiten pro Gesellschaft:
Pro Aktiengesellschaft dürfen max. 10% der Börsenkapitalisierung der entsprechenden Aktiengesellschaften gehalten werden. Bei der Kategorie Schweiz B gilt zudem eine Beschränkung pro Aktiengesellschaft von max. 2% der Aktien Schweiz.
7. Branchengewichtung: Der Anlage-Ausschuss kann Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der Gewichtung des Benchmarks (Vergleichsindex) abgewichen werden darf.

8 Aktien Ausland

1. Anlagen in Aktien Ausland können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (gemäss Art. 14 dieser Anlagerichtlinien) erfolgen.
2. Anlagestil: Aktien werden grundsätzlich aktiv bewirtschaftet. Passive (indexierte) Anlagen sind zulässig.
3. Qualität der Aktien: Es dürfen nur Aktien qualitativ einwandfreier Gesellschaften erworben werden. Das Schwergewicht ist dabei auf grosskapitalisierte Aktiengesellschaften (mind. Fr. 5 Mia. Börsenkapitalisierung) zu legen. Dieser Anteil muss mind. 80% der Ausland Aktien betragen. Kollektivanlagen, welche sich mehrheitlich aus grosskapitalisierten Gesellschaften zusammensetzen, werden dieser Kategorie zugerechnet.
4. Limiten pro Gesellschaft:
Pro Aktiengesellschaft dürfen max. 10% der Börsenkapitalisierung der entsprechenden Aktiengesellschaft gehalten werden. Bei den grosskapitalisierten Werten gilt zudem eine Beschränkung von max. 10% der Aktien Ausland, bei den übrigen Gesellschaften eine solche von max. 2%. Investitionen in Anlagefonds bzw. Anlagestiftungen dürfen pro Anlageprodukt max. 5% der Ausland Aktien betragen.
5. Gewichtung der wichtigsten Regionen (Europa, Nordamerika, Japan, Fernost, Emerging Markets): der Anlage-Ausschuss kann Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der Gewichtung des Benchmarks (Vergleichsindex) abgewichen werden darf.

9 Liegenschaften direkt (Schweiz und Ausland)

1. Durch aktives Portfoliomanagement soll der Immobilienwert gesichert werden und ein nachhaltig hoher Ertrag erwirtschaftet werden. Dabei soll die Liegenschaftskommission Vorgaben erlassen betreffend:
 - a) Struktur des Immobilienportfolios:
 - Regionale Streuung
 - Altersstruktur
 - Art und Umfang von Wohn- und Geschäftsliegenschaften
 - Baulandreserven
 - b) Kriterien bei der Beurteilung einzelner Liegenschaften:
 - Lage
 - Objektgrösse
 - Mieterstruktur
 - Konstruktion
 - Rendite
 - Zustand
2. Entsprechend obiger Vorgaben sind Immobilien zu erstellen/erwerben, bewirtschaften, sanieren und zu veräussern (**siehe auch Anhang 5 „Richtlinien für Erstellung/Erwerb und Verkauf von Liegenschaften“**).
3. Mietzinspolitik: Grundsätzlich sind bei einer langfristig verlässlichen Vermietungspolitik Marktmieten zu erzielen.

4. Unterhaltspolitik: Die Werterhaltung ist durch zweckmässigen Unterhalt im richtigen Zeitpunkt sicherzustellen.
5. Sanierungspolitik: Durch regelmässige und rechtzeitige Sanierungen soll das Wertsteigerungspotential genutzt werden und Sanierungsspitzen/stau verhindert werden.
6. Gegengeschäfte: Die Berücksichtigung von Geschäftspartnern der Arbeitgeberfirmen darf nicht zulasten der Rendite gehen.

10 Liegenschaften indirekt (Schweiz und Ausland)

Zulässig sind Anlagen in kotierte Aktien von Immobiliengesellschaften, Anteile von Immobilienfonds und Ansprüche an Immobilien-Anlagestiftungen. Für die Auswahl und den Erwerb der Kollektivanlagen ist der nachstehende Artikel 13 dieser Anlagerichtlinien anzuwenden.

Im Ausland ist zusätzlich der Erwerb von sogenannten REIT's (Real Estate Investment Trust) erlaubt.

11 Aktivhypotheken

1. Die SVE kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der anlagepolitischen Zielsetzungen grundpfandgesicherte Hypothekendarlehen an natürliche und juristische Personen gewähren. Die Gewährung solcher Hypothekendarlehen soll für die Stiftung eine langfristige und sichere Vermögensanlage darstellen.
2. Die Hypothekendarlehen werden in Schweizer Franken getätigt. Es kommen nur Schuldner guter Bonität in Frage. Der Tragbarkeit und der Wertentwicklung der Sicherheiten ist besondere Beachtung zu schenken.
3. Der Anlageausschuss legt die Produktpalette und die Preisstruktur des Hypothekenportfolios fest. Entsprechende Entscheide sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
4. Die Hypothekenbewirtschaftung kann Dritten übergeben werden. Die ordnungsgemässe Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen wie auch der Entscheide des Anlageausschusses ist in Form von Weisungen mit dem Mandatsträger „Hypothekenbewirtschaftung“ zu regeln.
5. Weitere Vorgaben für die Hypothekenbewirtschaftung sind im Anhang 4 des Anlageereglements geregelt.

12 Anlagen bei der Stifterfirma und den angeschlossenen Firmen (Arbeitgeber)

Anlagen in Wertschriften bei der Stifterfirma und den angeschlossenen Firmen dürfen total max. 3% des Wertschriftenvermögens und max. 3% des Eigenkapitals einer Gesellschaft ausmachen.

Darlehen an die Stifterfirma und die angeschlossenen Firmen dürfen max. 2% des Wertschriftenvermögens ausmachen.

Das Total aller Anlagen bei der Stifterfirma und den angeschlossenen Firmen dürfen insgesamt 5% des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

Das Vermögen darf, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist, nicht ungesichert bei den angeschlossenen Arbeitgebern angelegt werden.

Die Forderungen der Stiftung gegenüber den angeschlossenen Firmen sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

13 Richtlinien für den Einsatz derivativer Instrumente

1. Zulässige Instrumente

Derivate (Futures, Optionen), welche von den erlaubten Anlagekategorien abgeleitet sind oder eine hohe Korrelation zu diesen aufweisen, sind zulässig. (**siehe auch Anhang 7 „zulässige derivative Instrumente“**)

2. Ziel des Einsatzes

Derivative Instrumente können eingesetzt werden, um

- vorhandene Positionen (Titel, Währungen, Märkte) abzusichern.
- die taktische Vermögensstruktur zu verändern.
- neue Positionen aufzubauen, vorausgesetzt, die dazu notwendige Liquidität ist vorhanden.
- bestehende Derivat-Positionen (die voll unterlegt bzw. gedeckt sind) glattzustellen.

3. Unterlegungs- bzw. Deckungspflicht

Sämtliche derivativen Geschäfte müssen jederzeit mit den entsprechenden Basisanlagen unterlegt oder durch liquide Mittel vollumfänglich gedeckt sein. Diese Unterlegungspflicht hat immer auf die Situation, die sich im Zeitpunkt der Ausübung der Rechte und Pflichten ergibt oder ergeben könnte (Optionen), abzustellen.

Verboten ist das Eingehen von

- Engagement erhöhenden Geschäften, die den Umfang der vorhandenen liquiden Mittel überschreiten (Leveraging, Hebel grösser Eins) und
- Engagement senkenden Geschäften, die den Umfang der vorhandenen Basisanlagen (Short Selling) überschreiten.

4. Einhalten der Minimal- und Maximallimiten

Die in der strategischen Vermögensstruktur vorgegebenen taktischen Bandbreiten sind auch unter Einbezug der derivativen Geschäfte jederzeit einzuhalten. Zu diesem Zweck sind die Bruttowerte aller über die derivativen Instrumente bewegten Basisanlagen zu den vorhandenen physischen Anlagen zu addieren. Damit werden die mit den derivativen Instrumenten bewegten Volumina basiswert-äquivalent dargestellt, was den Führungsorganen der SVE das Erkennen der damit verbundenen Marktrisiken erlaubt.

Bei den Optionen ist gemäss Fachempfehlungen des BSV die jeweils ungünstigste Situation für die SVE zu berücksichtigen:

a) Bei der Überprüfung von Maximallimiten mit Optionen:

- Bei einem gekauften Call und einem verkauften Put (= potentiell das Engagement erhöhende Geschäfte) sind die Bruttovolumen der mit diesen Options-Geschäften bewegten Basiswerte mit einem Delta von Eins (die Option wird ausgeübt) einzusetzen.
- Bei einem verkauften Call und einem gekauften Put (= potentiell das Engagement senkende Geschäfte) sind die Bruttovolumen der mit diesen Options-Geschäften bewegten Basiswerte mit einem Delta von Null (keine Ausübung der Option) einzusetzen.

b) Bei der Überprüfung der Minimallimiten mit Optionen:

- Bei einem gekauften Call und einem verkauften Put (= potentiell das Engagement erhöhende Geschäfte) sind die Bruttovolumen der mit diesen Options-Geschäften bewegten Basiswerte mit einem Delta von Null (die Option wird nicht ausgeübt) einzusetzen.
- Bei einem verkauften Call und einem gekauften Put (= potentiell das Engagement senkende Geschäfte) sind die Bruttovolumen der mit diesen Options-Geschäften bewegten Basiswerte mit einem Delta von Eins (volle Ausübung) einzusetzen.

Falls bei dieser konservativen Berücksichtigung der Optionsgeschäfte die Limiten der Anlagerichtlinien verletzt werden, kann mit einer delta-korrigierten Aufrechnung das zum Beurteilungszeitpunkt ökonomisch relevante Engagement ermittelt werden. Sind bei dieser Berechnung die Limiten eingehalten, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

5. Instrumentenspezifische Risiken

- Wenn immer möglich, sind standardisierte und börsengehandelte Instrumente einzusetzen.
- Beim Einsatz von OTC (ausserbörslichen) Instrumenten ist auf die Bonität der Gegenpartei und auf eine angemessene Verteilung der OTC-Geschäfte auf verschiedene Gegenparteien zu achten.
- In der Regel sollen einfache und gut handelbare Instrumente bevorzugt werden. Komplexe, "massgeschneiderte" Konstruktionen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese sind durch das Anlagekomitee zu genehmigen.

6. Berichterstattung

- Über den Einsatz der derivativen Instrumente ist quartalsweise gesondert Bericht zu erstatten.
- Der Einfluss der offenen derivativen Geschäfte auf die einzelnen Positionen und die Anlagestruktur ist transparent darzustellen. Zu diesem Zweck ist die Anlagestruktur wie folgt darzustellen:

a) ohne Anrechnung der mit den Derivaten bewegten Basiswertvolumen (Asset Allocation aufgrund des Marktwertes der Basisanlagen und Derivatpositionen)

- b) mit konservativer Anrechnung der mit den Derivaten bewegten Basiswertvolumen gemäss Fachempfehlungen BSV (Asset Allocation nach Ausübung aller Rechte im für die SVE ungünstigsten Fall)
- c) mit finanzökonomisch korrekter Anrechnung der mit den Derivaten bewegten Basiswertvolumen (effektive Asset Allocation im Zeitpunkt der Berichterstattung)

Dabei sind die standardisierten, börsengehandelten und die OTC-Geschäfte getrennt auszuweisen.

- Die Liquidität, die notwendig ist, um alle sich im ungünstigsten Fall ergebenden Verpflichtungen zu decken, muss ausgewiesen werden. Dabei werden Liquiditätsbeanspruchende (d.h. Engagement erhöhende) Optionsgeschäfte (long Call, short Put) mit einem Delta von eins, Liquiditätserhöhende (d.h. Engagement senkende) Optionsgeschäfte (short Call, long Put) mit einem Delta von Null berücksichtigt.
- Anhand von Stress-Simulationen soll aufgezeigt werden, welche Auswirkungen unterschiedliche Marktentwicklungen auf die derivativen Geschäfte und damit die Anlagestruktur haben können.
- Kosten (z.B. bezahlte Optionsprämien) und Nutzen (z.B. kompensierter Kursverlust) der derivativen Geschäfte sind summarisch auszuweisen.

14 Auswahl und Einsatz von Kollektivanlagen

Für die Auswahl und den Beibehalt von Anlagestiftungen bzw. Anlagefonds sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- Klar kommunizierte Anlagestrategie der Anlagestiftung bzw. des Anlagefonds
- Vermögensstruktur auf Quartalsbasis, so dass eine Zuteilung auf die Direktanlagen gemäss den angewendeten Sortierkriterien möglich ist
- Performancevergleiche, welche von anerkannten Instituten veröffentlicht werden

Anlagen in Anlagefonds bzw. Anlagestiftungen dürfen pro Anlageprodukt max. 10% des jeweiligen Kollektivvermögens betragen.

15 Securities Lending

Securities Lending ist erlaubt, wobei die Ausleihe von Wertschriften pro Depot max. 50% des Depotvermögens betragen darf. Als Gegenpartei sind nur erstklassige Banken zulässig und die Ausleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis. Zudem gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse analog (Art. 55 Abs.1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff KKV-FINMA, SR 951.312).

Die Bankinstitute, welche mit der Wertschriftenausleihe betraut werden, sind durch den Anlage-Ausschuss zu genehmigen.

16 Alternative Anlagen

1. Es können Anlagen in Private Equity, Hedge Funds, Insurance Linked Securities und Infrastrukturfonds getätigt werden.
2. Zulässige Anlageformen sind diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte.
3. Den anlage- und instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, sehr langer Anlagehorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen. Es ist auf eine breite Diversifikation zu achten.

Anhang 3

Richtlinien für die Bewertung der Aktiven am Jahresende

Die Bilanzierung und Bewertung der Aktiven erfolgen nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26. Spezifisch gelten folgende Richtlinien:

Wertschriften

Die Wertschriften (Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen und ähnliche Wertschriften) werden zu Kurswerten am Bilanzstichtag bewertet. Für Anlagen, wo kein Kurswert vorhanden ist, wird der Net Asset Value verwendet. Einzelwertberichtigungen werden nur bei Verlust aus Bonitätsgründen vorgenommen.

Fremdwährungsumrechnung

Erträge und Aufwendungen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen umgerechnet. Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zu Jahresendkursen bewertet. Die daraus entstehenden Kursgewinne/ -verluste werden erfolgswirksam verbucht.

Liegenschaften und Grundstücke

Die Liegenschaften und Grundstücke werden zum realisierbaren Marktwert bewertet (Discounted Cashflow-Methode). Jährlich ist $\frac{1}{4}$ des Bestandes rollend durch einen Fachexperten neu zu bewerten.

Indirekte Immobilienanlagen

Die indirekten Immobilienanlagen werden zu Kurswerten am Bilanzstichtag bewertet.

Schuldbriefdarlehen

Die Bewertung der Schuldbriefdarlehen erfolgt zum Nominalwert abzüglich allfälliger notwendiger Wertberichtigungen.

Hypothekenfonds

Die Hypothekenfonds werden zu Kurswerten am Bilanzstichtag bewertet

Übrige Aktiven

Die Bewertung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten abzüglich allfälliger notwendiger Wertberichtigungen.

Anhang 4

Richtlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen

Die vorliegenden Richtlinien dienen als Arbeitsgrundlage für den Stiftungsrat, die Geschäftsführung der SVE und den Mandatsträger „Hypothekenbewirtschaftung“, welcher für die Bearbeitung von Hypothekendarlehensgesuchen zuständig ist.

Die Richtlinien sind nicht zur Abgabe an Darlehensnehmer oder andere Mitarbeitende vorgesehen. Aufgrund dieser Richtlinien kann in keinem Falle ein Anspruch auf die Gewährung eines Hypothekendarlehens abgeleitet werden.

1 Anforderungen an die Darlehensnehmer

Es werden nur grundpfandgesicherte Hypothekendarlehen gewährt.

Die um ein Hypothekendarlehen nachsuchende Person soll in geordneten finanziellen Verhältnissen leben. Hypothekendarlehen an juristische Personen sind möglich. Der Darlehensnehmer muss i.d.R. eigene Mittel von mindestens 20% des massgebenden Anlagewertes (siehe Art. 3) einsetzen. Im Zweifelsfalle ist im Voraus ein Nachweis zu erbringen.

Zum Schutz des Gesuchstellers vor finanziellen Risiken sind folgende Grenzen zu beachten:

Natürliche Personen

- Die finanzielle Belastung, welche dem Darlehensnehmer aus dem Erwerb einer Liegenschaft in Form von Zinsen und Amortisation entsteht, darf 35% der Summe aus Jahresbruttolohn und dem nachhaltigen weiteren Einkommen (Mietzinseinnahmen, Vermögensverzehr etc.) nicht überschreiten.
- Für diese Berechnungen kann das Bruttoeinkommen sowie das nachhaltige weitere Einkommen des Ehe-/ Lebenspartners oder einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person einbezogen werden, sofern eine Solidarschuldnerschaft besteht und dieses Einkommen längerfristig als gesichert erscheint.
- Bei selbst bewohnten Zweifamilienhäusern ist die Restbelastung nach Abzug von gesichert scheinenden Mietzinseinnahmen massgebend.
- Bei selbst bewohnten Mehrfamilienhäusern müssen die gesichert scheinenden Mietzinseinnahmen die Zinsen, zuzüglich Unterhalt und Amortisation, um mindestens 10% übersteigen (Deckungsgrad von mindestens 110%).
- Sofern Vermögenswerte in Form von Konto- und Depotwerten als gesichert beurteilt werden, dürfen diese zu maximal 8% als nachhaltiges weiteres Einkommen berücksichtigt werden.

Juristische Personen

- Es werden nur grundpfandgesicherte Hypothekendarlehen auf Wohnliegenschaften oder gemischt genutzte Liegenschaften mit einem Wohnungsanteil von mindestens 70% gewährt.

- Die Mieterträge der Liegenschaften müssen die Hypothekarzinsen, die Unterhaltskosten sowie die Verwaltungskosten ausreichend decken können, sodass eine positive Cash Flow Rendite nachgewiesen werden kann (Deckungsgrad von mindestens 110%). Der Anteil der Eigennutzung darf maximal 30% ausmachen.

Die juristische Person muss eine stabile finanzielle Situation basierend auf Geschäftsberichten, Jahresrechnung, oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen.

2 Anforderungen an die zu belehnenden Objekte

Belehnt werden in der Schweiz gelegene, wertbeständige Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen. Bei gemischter Nutzung darf der Gewerbe/Büro-Anteil der Liegenschaft, die Grenze von 30% nicht übersteigen. Nicht belehnt werden Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Liebhaberobjekte.

Bauland wird unter der Bedingung belehnt, dass darauf innerhalb von höchstens 2 Jahren ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus erstellt wird. Wird die geplante Liegenschaft innerhalb dieser 2 Jahresfrist nicht fertig gestellt, so ist das Hypothekendarlehen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu amortisieren.

3 Belehnungsgrenzen und Bemessungsgrundlagen

Für die Belehnung gelten folgende Grenzen:

Belehnungsgrenzen in % des massgebenden Anlagewertes:

	1. Hypothek	Insgesamt
für Bauland	max. 50%	50%
für Neubauten, bestehende Bauten und Eigentumswohnungen	max. 65%	80%

Der massgebende Anlagewert wird auf der Basis von im Markt anerkannten Bewertungsmodellen (z.B. Wüest Partner-, IAZI-Modell etc.) bzw. detaillierten Beurteilungen eines qualifizierten Liegenschaftenschätzers festgelegt.

4 Sicherheiten

Das Hypothekendarlehen ist sicherzustellen mit Grundpfandrechten in der Form von Schuldbriefen oder wo nicht möglich mit Grundpfandverschreibungen.

Der Schuldbrief bietet Sicherheit für das Kapital, für drei Jahreszinsen in der Höhe des im Schuldbrief stipulierten Maximalzinsfusses (in der Regel 6-10%), sowie dem laufenden Zins.

Bei Zinsüberfälligkeiten von mehr als 3 Monaten ist mit dem Darlehensnehmer eine Lösung für die Zahlung der ausstehenden Zinsausstände zu vereinbaren. Sofern für die Bezahlung der Zinsen keine Lösung gefunden werden kann, ist spätestens nach Ablauf eines Jahres das Hypothekendarlehen zu kündigen und falls notwendig die Betreuung auf Pfandverwertung einzuleiten.

Lebensversicherungspolice in Schweizer Franken der Säulen 3a und 3b, Kontoguthaben in Schweizer Franken der Säule 3a sowie Vorsorgekapitalien der Säule 2 können in Verbindung mit dem Hypothekendarlehen verpfändet werden. Für die Verpfändung nicht zugelassen sind andere Sparguthaben, Depots oder Fondspolice. Die Belehnungsgrenze verschiebt sich durch die Verpfändung nicht. Die verpfändeten Vermögenswerte können jedoch zu 95% als zusätzliche Sicherheit für das Hypothekendarlehen angerechnet werden. Die indirekte Amortisation des Hypothekendarlehens ist über die oben definierten, verpfändeten Kontoguthaben oder Polices zugelassen.

5 Produktpalette und Amortisation

Der Anlageausschuss ist für die Festlegung der Produktpalette verantwortlich. Grundsätzlich werden variable, SARON- und Festhypotheken mit verschiedenen Laufzeiten gewährt.

Die Zinssätze liegen grundsätzlich an der unteren Grenze der marktüblichen Sätze für entsprechende Objekte. Für bestehende Hypotheken auf ausländische Liegenschaften ist ein Zuschlag zu bezahlen. Bei Baukrediten wird unabhängig von der Produktwahl ein Risikozuschlag verlangt.

Der Zins ist bei variablen und Festhypotheken halbjährlich, jeweils auf Mitte und Ende Jahr, fällig. Bei SARON Hypotheken erfolgt die Zinsbelastung jeweils auf Ende Quartal.

Hypothekendarlehen können aufgestockt werden, sofern die Tragbarkeit beim Darlehensnehmer gemäss Art. 1 dieses Anhangs gegeben ist und die Belehnungsgrenze gemäss Art. 3 eingehalten wird.

Die Amortisation von Hypothekendarlehen erfolgt im Rahmen der nachstehenden Richtlinien. Die Amortisationsquoten sind i.d.R. ebenfalls halbjährlich, jeweils auf Mitte und Ende Jahr, fällig.

Bei natürlichen Personen ist die 2. Hypothek i.d.R. innerhalb von längstens 20 Jahren zu tilgen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Pensionierung des Darlehensnehmers.

Für die 1. Hypothek besteht i.d.R. keine Amortisationspflicht.

Der Anlageausschuss überprüft die angebotene Produktpalette regelmässig.

6 Preisfestlegung

Festlegung der Hypothekarzinsätze

Der Anlageausschuss ist für die Preisfestsetzung der einzelnen Hypothekarprodukte zuständig. Dies gilt auch für anwendbare Zinssätze für Hypotheken mit aufgeschobenem Beginn und vorfällige Rückzahlungen. Die Verzinsung ist nach marktüblichen Grundsätzen festzulegen.

Splitting Hypotheken in Fixe/Variable

Das gesamte Hypothekendarlehen (= Summe der 1. und 2. Hypothek) kann in mehrere Teile gesplittet werden. Umfasst eine Festhypothek einen Teil einer 1. und 2. Hypothek, so wird der Hypothekarzinsatz volumengewichtet festgelegt. Die 2. Hypothek ist dabei indirekt zu amortisieren.

Vertragsgestaltung

Der Wechsel von der Variablen zu den Festhypotheken ist ohne Kündigungsfrist innerhalb von 30 Tagen möglich. Die SARON Hypothek kann ganz oder teilweise in eine Festhypothek umgewandelt werden, sofern dies bis zehn Arbeitstage vor Verfall der jeweiligen Zinsperiode schriftlich mitgeteilt wird. Dabei ist mindestens die ursprüngliche Laufzeit der Produktvereinbarung SARON Hypothek einzuhalten.

Besondere Bestimmungen bei Ablauf

Nach Ablauf der vereinbarten Festzinsperiode wird die Hypothek zu den dann gültigen Konditionen für Festhypotheken, SARON- oder für variable Hypotheken, wie sie die SVE für Neugeschäfte für gleiche Objekte und Schuldnerkategorie anwendet, weitergeführt.

Festhypotheken mit aufgeschobenem Beginn

Bei Festhypotheken kann der Zinssatz im Voraus festgelegt werden. Dabei gelten die für die entsprechende Dauer marktüblichen Terminalsätze. Beträgt der Aufschub lediglich eine kurze Zeitperiode, so kann auf Zuschläge verzichtet werden. Der Anlageausschuss regelt die Einzelheiten.

Amortisation

Während der Laufzeit der Festhypothek im 2. Rang hat die Amortisation indirekt über die oben definierten, verpfändeten Kontoguthaben oder Policen zu erfolgen.

Vorfälligkeit

Rückzahlungen während der Laufzeit der Festhypothek sind nur bei Verkauf der Liegenschaft oder in anderen begründeten Fällen möglich. Dabei wird in jedem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig. Diese entspricht der Differenz zwischen dem Festzinssatz und dem Geldmarktsatz (SARON oder Swapsatz) für die entsprechende Restlaufzeit.

Der Anlageausschuss überprüft die Preisfestlegung der einzelnen Hypothekarprodukte regelmässig.

7 Kündigung und Ablösung

Die variablen Hypothekendarlehen können von beiden Seiten täglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Bei einem vorzeitigen Ausstieg aus einer laufenden Festzinsbindung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung in Abhängigkeit der Restlaufzeit und Marktzins im Ausstiegszeitpunkt fällig. Eine für die SVE negative Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht an den Kreditnehmer ausbezahlt.

8 Berichterstattung und Controlling

Die primäre Aufgabe des Controllings ist die Überwachung der bestehenden Richtlinien für die Gewährung und die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, das Erstellen der Zinsrechnungen, sowie die Kontrolle und Überwachung von Zinsfälligkeiten.

Berichterstattung

Der Mandatsträger „Hypothekenbewirtschaftung“ erstattet dem Stiftungsrat quartalsweise Bericht über den Stand der Hypothekendarlehen, die aktuellen Zinsen sowie über die Zinsüberfälligkeiten. Bericht wird erstattet über die Anzahl gekündigter Hypothekendarlehen aufgrund der Bonität (Zinsrückstände) sowie allfällig vorgesehene Pfandverwertungen.

Sie berichtet überdies über:

- Mutationen im Bestand
- Anzahl Neuabschlüsse, Verlängerungen von Festhypotheken, sowie Rückzahlungen (Ablösungen).

Controlling

Die Bestimmungen des Anlagereglements sowie die Entscheide des Anlageausschusses betreffend Produktpalette und Preisfestsetzung werden in Form von Weisungen dem Mandatsträger „Hypothekenbewirtschaftung“ weitergegeben.

Die Revisionsstelle der SVE besitzt ein vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht betreffend der Tätigkeit des Mandatsträgers für die SVE und prüft die ordnungsgemässe Durchführung der Hypothekenbewirtschaftung auf jährlicher Basis. Im Weiteren besitzt die SVE ein Einsichts- und Prüfrecht, welches unter einer angemessenen Voranzeige ausgeübt werden kann.

Bestehende Hypothekendarlehen in CHF an Grenzgänger:

Laufende Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften können unter Einhaltung der Tragbarkeits- und Sicherheitskriterien vorerst weitergeführt werden. Für Hypothekendarlehen in CHF an Grenzgänger mit Sicherheiten in Fremdwährung ist die Deckung jährlich zu überprüfen. Liegen die Sicherheiten unter 95% des Hypothekendarlehenswertes, sind Zusatzsicherheiten oder zusätzliche Amortisationen zu verlangen, um die Deckung wieder herbeizuführen.

Überprüfung der Sicherheiten:

Bestehen Anhaltspunkte über Wertverminderung der als Sicherheit dienenden Liegenschaften aufgrund Marktentwicklung oder in Einzelfällen infolge Vernachlässigung der Liegenschaft, welche zu einer Überbelehnung führt, so hat der Mandatsträger „Hypothekenbewirtschaftung“ geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit in Form von Amortisationen und/oder Zusatzsicherheiten zu treffen.

Anhang 5

Richtlinien für Erstellung/Erwerb und Verkauf von Liegenschaften

Liegenschaften bilden einen festen Bestandteil eines Anlageportefeuilles. Der Anteil an Liegenschaften im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften kann aus folgenden Kategorien bestehen:

- Wohn- und Geschäftshäuser
- Bauland
- Miteigentum an Liegenschaften
- Liegenschaften im Stockwerkeigentum
- Liegenschaften auf Baurechtsbasis

Indirekte Anlagen in Liegenschaften gelten als separate Anlagekategorie und fallen in den Verantwortungsbereich des Mandatsträgers Wertschriften.

1 Anforderungen an das Liegenschaftenportefeuille

- Tragende Kriterien für die Sicherheit der Anlage und für die Beurteilung der langfristigen Wertentwicklung bilden Standort, Vermietbarkeit / Verkäuflichkeit, Lage und Unterhaltszustand.
- Zur Optimierung der Rentabilität ist die Konzeption der Bauten von Bedeutung (keine Spezialgebäude, wirtschaftlicher Layout, bewährt Konstruktion und Materialien für unterhaltsarme Gebäude, rentable Betriebsgrösse).
- Zur Risikostreuung ist eine geographische Verteilung der Liegenschaften anzustreben. Die Risikostreuung wird ausserdem erzielt mit Anlagen in den verschiedenen Liegenschaftenkategorien.

Im Vordergrund stehen dabei:

- Wohn- und Geschäftshäuser in der Schweiz
- Miteigentumsanteile an Liegenschaften (insbesondere an grossen Geschäftshäusern an zentralen Lagen von Schweizer Städten)

Eher Ausnahmen bilden:

- Bauland in der Schweiz
- Liegenschaften im Stockwerkeigentum
- Liegenschaften auf Baurechtsbasis
- Liegenschaften im Ausland (z.B. im EU-Raum)

2 Kriterien für Erwerb/Realisierung von Liegenschaften

Mittels Erwerb/Realisierung von Liegenschaften ist der bestehende Bestand zu ergänzen und aufzuwerten. Es sind geographische Schwerpunkte aufzubauen.

- Die Rentabilität steht in Relation zur Ertragssicherheit. Bei Erwerb/Realisierung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertragssicherheit und Rentabilität zu achten. In der langfristigen Beurteilung ist die Gesamttrendite von Bedeutung, d.h. nachhaltige Rendite und Wertentwicklung
- Der Erwerb von Land ist auf Bauland zu beschränken.

3 Kriterien für den Verkauf von Liegenschaften

Grundsätzlich sind Liegenschaften langfristige Kapitalanlagen. Verkäufe sind angezeigt, um

- als Teil des aktiven Portfoliomanagements die vorgegebene Struktur des Portfolios zu erreichen oder zu halten. Dabei sind möglichst Gewinne zu erzielen

Der Bestand an Landwirtschaftsland ist langfristig abzustossen.

4 Berichterstattung und Controlling Liegenschaften

Sicherstellung des Finanzflusses

Die mit dem Portfoliomanagement und dem Controlling beauftragte Gesellschaft stellt sicher, dass die überschüssigen Finanzmittel aus der Immobilientätigkeit der Vorsorgeeinrichtung zufließen.

Dies erfolgt durch

- quartalsweise Überweisung der Überschüsse bei Verwaltungsmandaten deren Nettomietzins weniger als CHF 1.0 Mio. pro Jahr beträgt
- monatliche Überweisung der Überschüsse bei Verwaltungsmandaten deren Nettomietzins CHF 1.0 Mio. pro Jahr übersteigt

Abweichungen von dieser Praxis können nur erfolgen, wenn der Finanzmittelbedarf der von Mandanten betreuten Liegenschaften für Neubauten oder Sanierungen dies erfordert. Diese Abweichung ist der Liegenschaftskommission und dem Geschäftsführer SVE zu melden.

Reporting

Mandant

Die mit dem Portfolio-Management beauftragte Gesellschaft rapportiert den Geschäftsverlauf regelmässig an die Liegenschaftskommission.

Quartalsweise:

- Geschäftsverlauf und Abweichungen von Vorgaben
- Marktsituation und Tendenzen
- Leerstände

Jährlich:

- Budget und Approx. Rechnung
- Rechnungsabschluss

Fallweise:

- Unregelmässig anfallende Ereignisse / Tätigkeiten wie z.B.
 - Ver- und Zukäufe
 - Mietzinsänderungen
 - Spezielle finanzielle Ereignisse

Liegenschaftskommission

Die Liegenschaftskommission erstattet dem Anlageausschuss und dem Stiftungsrat regelmässig (mindestens halbjährlich und im Rahmen von Budget/Approx. Rechnung/Jahresrechnung) Bericht über den Geschäftsverlauf, Abweichungen von den Vorgaben, Leerstände. Sie berichtet über Markttendenzen und deren Konsequenzen für die Immobilientätigkeit.

Fallweise erstattet die Liegenschaftskommission dem Stiftungsrat Bericht über Ereignisse und Tätigkeiten, welche den Geschäftsverlauf Immobilien massiv beeinflussen resp. ausserhalb der Kompetenzen der Liegenschaftskommission liegen (z.B. Zu- und Verkäufe > CHF 20 Mio.).

Anhang 6

Berichterstattung und Controlling Wertschriftenanlagen

1 Grundsätze

Ein vom Anlageprozess unabhängiges Controlling berichtet und überwacht die Anlage-tätigkeit.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die ver-schiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstat-ten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so in-formiert werden, dass sie die zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen kön-nen.

Im Pflichtenheft Berichterstattung und Controlling sind die Aufgaben ausführlich ver-merkt.

2 Reporting

Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlage-erfolg (Gesamtperformance und pro Kategorie), sowie die Einhaltung der Anlagestra-tegie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben.

Die Berichterstattung umfasst

- einen täglichen Report an den Mandatsträger
- einen monatlichen Report an das Anlagekomitee und die Geschäftsleitung
- einen Quartalsreport an den Anlageausschuss
- und einen aktuellen Report für die Sitzungen des Stiftungsrates und des Anla-geausschusses.

3 Exception Reporting

Limitenüberschreitungen sowohl bei den BVV2-Richtlinien sowie den Anlagerichtlinien und internen Limiten sind unmittelbar nach Feststellung dem Anlagekomitee schriftlich mitzuteilen. Limitenüberschreitungen, die 0.5% des Wertschriftenvermögens überstei-gen sind unmittelbar nach Feststellung dem Anlage-Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

Verlustrisiken aus derivativen Finanzinstrumenten (Vergleich Buchwert zu Marktwert), die 0.2% des Wertschriftenvermögens übersteigen sind unmittelbar nach Feststellung dem Anlagekomitee schriftlich mitzuteilen. Verlustrisiken aus derivativen Finanzinstru-menten (Vergleich Buchwert zu Marktwert), die 0.5% des Wertschriftenvermögens übersteigen sind unmittelbar nach Feststellung dem Anlage-Ausschuss schriftlich mit-zuteilen.

Wenn das Wertschriftenvermögen zu aktuellen Marktwerten 5% oder mehr unter dem vergleichbaren Wert vom 1. Januar liegt, ist das Anlagekomitee sofort schriftlich zu informieren.

4 Vorgehen bei Ueberschreitungs-, Verlustrisiken- und Vermögens- einbruchmeldungen

Der Vorsitzende des Anlagekomitees (bei Abwesenheit dessen Stv.) muss innerhalb von drei Tagen eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Der Präsident des Anlage-Ausschusses (bei Abwesenheit der Geschäftsführer) muss innerhalb von 10 Tagen eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

Anhang 7

Zulässige derivative Instrumente

Kategorie Aktien

Optionen

Optionsscheine	standardisiert und börsengehandelt
Strukturierte Opt.	BLOC-Warrants und ähnliche Optionen
Kauf Call	standardisiert und börsengehandelt oder OTC
Verkauf Call	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – gedeckt durch Basistitel
Kauf Put	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – gedeckt durch Basistitel
Verkauf Put	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – innerhalb der Limite

Index-Optionsscheine

Kauf Put	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – gedeckt durch Basistitel
Verkauf Call	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – gedeckt durch Basistitel
Zero Cost	standardisiert und börsengehandelt oder OTC – gedeckt durch Basistitel (gleiche Anzahl Kauf Put und Verkauf Call mit je gleicher Prämie)

Spezielle Instrumente

Anleihen mit Aktien- oder Indexrisiko	GOAL-Anleihen und ähnliche Anleihen
---------------------------------------	-------------------------------------

Kategorie Obligationen

Strukturierte Produkte	GROI-Anleihen und ähnliche Anleihen
------------------------	-------------------------------------

Zins und Fremdwährungsmanagement

Swaps

Zinsswaps	gedeckt durch Bestände
Zins- und Währungsswaps	gedeckt durch Bestände

Währungstermingeschäfte

Käufe und Verkäufe	gedeckt durch Bestände oder zukünftige Transaktionen
--------------------	--

Währungsoptionen

Kauf Put	gedeckt durch Bestände
Verkauf Call	gedeckt durch Bestände
Zero Cost	gedeckt durch Bestände (gleiches Nominal für Kauf Put und Verkauf Call mit je gleicher Prämie)

Neue, von den oben erwähnten generell abweichende Instrumente sind dem Anlagekomitee zur Bewilligung vorzulegen.

Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte

1. Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind sowie diejenigen von ausländischen Firmen, werden im Interesse der aktiven Versicherten und Rentenbezüger ausgeübt und dienen dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung. Massgebend sind daher die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Vermögensbewirtschaftung).
2. Die Abstimmungspositionen basieren dabei auf Richtlinien, welche
 - einen langfristigen Anlagehorizont berücksichtigen,
 - zu einer ausgewogenen Unternehmensführung (Good Governance) beitragen und
 - die Sozial- und Umweltverantwortung des Unternehmens begünstigen.
3. Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung (Organisation, Offenlegung, Reporting, etc.). Der Anlageausschuss ist zuständig für die Umsetzung der Stimmrechtsausübung. Einzelne Prozessschritte können dabei an einen externen Stimmrechtsberater delegiert werden, wobei die Einflussnahme des Anlageausschusses bzw. des Stiftungsrates jederzeit gewährt bleibt.
4. Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert erwähnt.
5. Das Ausleihen der Aktien ist untersagt, wenn es die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht.

Anhang 9

Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung

1 Zweck

Diese Massnahmen und Regelungen haben zum Ziel, einerseits die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG zu gewährleisten und andererseits die Umsetzung der Grundsätze der ASIP-Charta sicherzustellen.

2 Umsetzung

Gemäss Artikel 49a BVV 2 trifft die Vorsorgeeinrichtung die zur Umsetzung der Mindestvorschriften von Artikel 48f – 48 I BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen. In diesem Zusammenhang haben alle Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, die für die Erfüllung der Aufgabe und die Einhaltung der Vorschriften notwendigen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Diese sind durch eine geeignete Grundausbildung und fortlaufende Weiterbildungen sicherzustellen. Zwecks Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unterstellt sich die SVE der ASIP-Charta und deren Fachrichtlinie.

3 Geltungsbereich

Alle, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben dem Stiftungsrat einmal pro Jahr eine schriftliche Erklärung bezüglich der Einhaltung der ASIP-Charta sowie dem Erhalt von persönlichen Vermögensvorteilen abzugeben.

Kreis der unterstellten Pensionskassen-Verantwortlichen und Institutionen

Kommissionen:	alle Mitglieder des Anlageausschusses, der Liegenschaftskommission und des Anlagekomitees
Geschäftsführung: Mandatsträger:	der Geschäftsführer und seine Direktunterstellten alle Mitarbeiter der Büros Wertschriften Handel und Wertschriften Backoffice der Sulzer Management AG, der Geschäftsführer der Auwiesen Immobilien AG und seine Direktunterstellten
weitere Personen:	weitere Personen, die einen wesentlichen Einblick in die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtung haben, nach Massgabe des Stiftungsrates
Institutionen:	der Anlagestrategieberater soll der ASIP-Charta unterstellt sein.

Verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der ASIP-Charta ist der Präsident des Stiftungsrates der SVE.

4 Generelle Pflichten

Oberstes Ziel von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die Interessenwahrung der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

a) Treuepflicht

Pensionskassen-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht bzw. ein solcher gemäss Ziffer 6 offengelegt wird.

b) Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.

c) Informationspflicht

Die Geschäftsleitung ist dafür besorgt, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der SVE informiert werden.

5 Materielle Vorteile

Pensionskassen-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen. Die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe sind schriftlich zu vereinbaren.

a) Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen (Geschenke, Einladungen, Teilname an Veranstaltungen usw.)

Bewilligungs- und meldepflichtige Vermögensvorteile sind Versprechungen und Vorteilgewährungen von mehr als CHF 200 Gegenwert pro Ereignis resp. pro Geschäftspartner, insgesamt jedoch maximal CHF 2'500.-- pro Jahr. Die Bewilligung hat vor der Entgegennahme durch den zuständigen Leiter des entsprechenden Gremiums zu erfolgen.

Antragssteller	Zuständige Stelle
Geschäftsführung, Leiter Anlageausschuss, Leiter Liegenschaftskommission	Präsident Stiftungsrat Leiter Anlageausschuss
Mitglieder Anlageausschuss, Leiter Anlagekomitee Mitglieder Anlagekomitee, Mitarbeiter SMAG	Leiter Anlagekomitee
Mitglieder Liegenschaftskommission, Mitarbeiter Auwiesen Immobilien AG	Leiter Liegenschaftskommission
weitere unterstellte Personen	sinngemäss

Die Pensionskassen-Verantwortlichen haben jährlich gegenüber dem obersten Organ schriftlich zu erklären, dass sie sämtliche weiteren Vermögensvorteile der VE abgeliefert haben. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle bei ausreichend begründetem Verdacht die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verlangen.

b) Eigengeschäfte

Pensionskassen-Verantwortliche, welche für die SVE Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor deren Abrechnung informiert sind, dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. „Front, Parallel und After Running“ sind verboten. Für persönliche Transaktionen in gleichen oder davon abgeleiteten Anlagevehikeln (andere Fondsklassen, Derivate, usw.) besteht deshalb eine Sperrfrist von 5 Handels-Tagen vor bzw. nach der Tätigkeit der entsprechenden Transaktion für die SVE.

6 Handhabung von Interessenkonflikten

Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten (dazu gehören auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur SVE stehen), werden offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der SVE einbezogen sind.

Potenziell konfliktträchtige Interessenverbindungen entstehen durch:

- Mitgliedschaft in Aufsichts- und Entscheidungsgremien
- Substantielle finanzielle Beteiligungen
- Enge private oder geschäftliche Beziehungen
- Enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern

sofern es sich bei den betroffenen Gesellschaften oder Institutionen um Geschäftspartner der SVE handelt.

Diese Interessenverbindungen können zu Interessenskonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäften und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, IT, Beratung, Bau, etc.)
- Materialbeschaffung (z.B. von IT)
- Handel mit Wertschriften
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien

Die involvierten Personen sind zur jährlichen Offenlegung ihrer Interessenverbindungen gegenüber den zuständigen Entscheidungsgremien verpflichtet. Der Stiftungsrat hat Interessenverbindungen gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Die Offenlegung erfolgt vor einer allfälligen Empfehlung oder spätestens vor Abschluss eines Geschäftes, vor der Wahl oder Anstellung sowie periodisch. Bei allfälligen Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben tritt die sich im Interessenskonflikt befindende Person in den Ausstand.

7 Kontrolle/Massnahmen

Die eingegangenen Meldungen werden auf Vollständigkeit und Plausibilität durch den Präsidenten des Stiftungsrates und den Geschäftsführer jährlich geprüft. Die eingereichten Dokumente liegen dem Stiftungsrat zur Einsicht auf.

Im Rahmen der jährlichen Revision überprüft die Revision die Einhaltung der ASIP-Charta. Bei Verstössen beschliessen die zuständigen Organe die notwendigen Massnahmen.

Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird. Das Thema ist daher jährlich im Stiftungsrat zu traktandieren und dessen Behandlung zu protokollieren.

Anhang 10

Verantwortungsbewusstes Investieren

1 Grundsätze

Der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) ist es als langfristig orientierte Investorin wichtig, das Vermögen ihrer Versicherten verantwortungsbewusst und nachhaltig anzulegen.

Bei Anlageentscheiden werden daher ökonomische, ethische, ökologische und gesellschaftliche Kriterien sowie eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien: Environment, Social und Governance) berücksichtigt. Intakte wirtschaftliche, ökologische und soziale Systeme bieten die Gewähr, dass die SVE auch künftig angemessene Renditen auf ihren Vermögen erzielen kann. Sie unterstützt daher eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen, der Gesellschaft und der globalen Wirtschaft und nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mit Priorität auf Sektoren mit grosser Wirkung bezüglich ESG-Kriterien, entsprechend Einfluss.

Die SVE hält sich vollumfänglich und jederzeit an die gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Bundesgesetz und Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG bzw. BVV 2), sowie die Fachempfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen und allfällige Bundesbeschlüsse. Zudem bestehen interne Richtlinien für alle Anlagekategorien, deren Einhaltung permanent überwacht wird. Der Stiftungsrat beurteilt die Anlagen Allokation und die Risiko- bzw. Renditemöglichkeiten im Rahmen der langfristigen Anlagestrategie regelmässig. Die Umsetzung der vom Stiftungsrat vorgegebenen Anlagestrategie wird durch ein professionelles Anlageteam mit entsprechender Kompetenzregelung ausgeführt und durch ein stufengerechtes und detailliertes Controlling und Reporting überwacht.

2 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Stimmrechtsausübung

Die SVE nimmt ihre Stimmrechte bei den in- und ausländischen Aktien in Übereinstimmung mit Anhang 8 wahr. Dabei wird die Stimmabgabe in der Regel nach den Vorschlägen eines externen Stimmrechtsberaters abgegeben, sofern eine entsprechende Empfehlung vorliegt. Davon abweichende Stimmabgaben sind durch den Anlageausschuss der SVE zu beschliessen.

Engagement

In Zusammenarbeit mit beauftragten, externen Interessevertretern steht die SVE im Dialog mit Unternehmen mit dem Ziel, positive Verhaltensänderungen im Bereich ESG und Klima zu erzielen.

3 Auswahl von Kollektivanlagen / Vermögensverwaltern

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen, Fondsanbietern und Vermögensverwaltern werden diejenigen bevorzugt, welche die UN Global Compact Richtlinien unterzeichnet und ESG-sowie Klima-Faktoren in ihren Anlageprozess integriert haben.

Bei indexierten Produkten werden bei der Auswahl nach Möglichkeit ESG-Faktoren als ein Entscheidungskriterium berücksichtigt.

4 Ausschlusspolitik

Die SVE schliesst aus ihrem Anlageuniversum Firmen aus, welche Umsätze aus kontroversen Waffen (inkl. Streubomben, Landminen, ABC-Waffen) und thermischer Kohle (Stromerzeugung und Abbau) erzielen. Diese Ausschlüsse gelten für Einzeltitel und sind soweit als möglich auch bei den Kollektivanlagen anzuwenden.

Zudem können Unternehmen, welche in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, ebenfalls ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Anlageausschuss auf Empfehlung des Anlagekomitees.

5 Best in Class-Ansatz

Auf Basis der Daten einer externen Nachhaltigkeitsrating-Agentur oder eines Finanzdaten-anbieters werden Unternehmen nach ihrer Nachhaltigkeitspolitik bewertet. Unternehmen, welche innerhalb ihrer Branche höhere ethische, ökologische und unternehmerische Standards einhalten und damit die Geschäftspraxis nachhaltiger gestalten, werden bei Anlageentscheiden bevorzugt.

6 Klimastrategie

Die SVE unterstützt die Zielsetzungen des Pariser Klimaabkommens und dessen Nachfolgeregelungen, den CO₂-Ausstoss mittels eines Absenkpfadens deutlich zu reduzieren. Die Beurteilung von Klimawandel und -wirkungen sind Teil des Risikomanagements und werden bei Anlageentscheiden berücksichtigt.

Die CO₂-Intensität von Aktien, Unternehmensobligationen und indirekt gehaltenen Immobilien wird periodisch erfasst und mit Benchmarks verglichen. Die SVE setzt sich zum Ziel, die CO₂-Emissionen ihrer Anlagen zu reduzieren und strebt einen deutlich tieferen CO₂-Fussabdruck gegenüber Vergleichsindizes an.

Bei den direkt gehaltenen Immobilien wird der CO₂-Ausstoss mit den Verbrauchszahlen für alle Liegenschaften erfasst und aufgrund des definierten Absenkpfadens deutlich reduziert. Durch die gezielte Substitution von fossilen durch nachhaltigere Energieträger, soll der CO₂-Ausstoss im Vergleich zu Ende 2020 bis 2032 halbiert und bis 2040 Netto-Null-Emissionen erreicht werden.

7 Reporting / Controlling

In Zusammenarbeit mit einem Nachhaltigkeitsanbieter wird das Portfolio mindestens einmal jährlich nach ESG-Kriterien und CO₂-Intensität beurteilt und ein detailliertes Reporting erstellt.

Anlagen, welche gemäss dieser Auswertung als nicht nachhaltig eingestuft werden, sind einer vertieften Analyse zu unterziehen. Unter Berücksichtigung der ESG Entwicklung der beurteilten Firmen sowie firmenspezifischer Faktoren der angeschlossenen Firmen erstellt das Anlagekomitee eine Handlungsempfehlung für den Anlageausschuss zur Genehmigung. Beschlüsse über die Ausschlüsse bzw. Nicht-Ausschlüsse sind zu protokollieren und zu begründen.

8 Weitere Bestimmungen

Die SVE kann Organisationen und Vereinigungen beitreten, welche verantwortungsbewusste Investitionen unterstützen oder Einfluss auf nachhaltige Firmenpolitik nehmen.

Die Grundsätze und der Prozess verantwortungsbewusst investieren sowie die festgelegten Richtlinien werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

Die Destinatäre werden über die Grundsätze und die Resultate verantwortungsbewusste Investitionen regelmässig informiert.

Glossar

Anlagekomitee

Der Begriff Anlagekomitee, wie er im vorstehenden Anlagereglement verwendet wird, bezeichnet ein für die Verwaltung des Wertschriftenvermögens eingesetztes Fachgremium des Mandatsträgers. Das Anlagekomitee trifft sich in der Regel monatlich und über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern des Anlageausschusses zur Kenntnis gebracht.

Benchmark

Vergleichsgrösse, bzw. -Index, an welcher der erzielte Erfolg eines Portefeuilles oder einer bestimmten Anlagekategorie gemessen wird.

Duration

Kennzahl, die die durchschnittliche gewichtete Fälligkeit eines künftigen Zahlungsstromes, den ein Investor aus seiner Kapitalanlage erwartet, misst. Sie kann als gewogener Mittelwert der Zahlungszeitpunkte angesehen werden und wird somit auch als die durchschnittliche Bindungsdauer einer Kapitalanlage definiert.

Performance

Ausdruck für die Wertentwicklung bzw. den Wertzuwachs von Kapitalanlagen (unter Berücksichtigung der Ertragsausschüttungen); gibt den Anlageerfolg wieder.

Rating

Bonitätsmässige Einstufung der Qualität von Ländern, Geldmarkt- und/oder Kapitalmarktstiteln in ein Klassifikationssystem. Rating wird von neutralen Ratingagenturen - als bekannteste Standard & Poor's und Moody's - durchgeführt. Für Schweizer Schuldner, welche über kein offizielles Rating dieser Agenturen verfügen, wird auf ein Rating der beiden Grossbanken (UBS oder Credit Suisse) oder der Zürcher Kantonalbank abgestützt.

Bei Ländern ist das Rating auf die Einschätzung der Kreditwürdigkeit der entsprechenden Länder, bei Geldmarkt- und/oder Kapitalmarktstiteln in erster Linie auf die Wahrscheinlichkeit der fristgerechten und vollständigen Zins- und Kapitalrückzahlung durch die Emittenten ausgerichtet. Höchste Qualität ist AAA von Standard & Poor's bzw. Aaa von Moody's.

Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit einer Pensionskasse wird ermittelt durch eine Analyse der Verbindlichkeiten. Dabei werden der Liquiditätsbedarf, der Anlagehorizont und der Anteil langfristiger Anlagen, die vorhandenen Schwankungsreserven und der Performance-Bedarf festgestellt.

Aufgrund dieser Verbindlichkeits-Analyse werden die kassenspezifischen Anlageziele definiert und diejenige Vermögensstruktur ermittelt, die geeignet ist, diese Ziele langfristig und nachhaltig zu erreichen.

Securities Lending

Unter dem Begriff Securities Lending versteht man das Ausleihen von bei einer Bank deponierten Wertpapieren gegen Bezahlung einer Kommission. Die Depotbank tritt dabei als Vermittler zwischen Lender (Ausleiher) und Borger (ausleihende Partei) auf, wobei sie selbst auch Borger sein kann. Die Ausleihe erfolgt normalerweise auf unbestimmte Zeit, die Titel können jedoch jederzeit aus dem Lending zurückgerufen werden, sodass eine uneingeschränkte Verfügbarkeit gewährleistet ist. Für die ausgeliehenen Wertpapiere muss durch den Borger eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden (Verpfändung von Wertpapieren, Bankguthaben, etc.), welche täglich neu berechnet wird, um den Kursschwankungen der Wertpapiere Rechnung zu tragen. Zudem übernehmen die Depotbanken in der Regel eine subsidiäre Haftung für die Rückerstattung der ausgeliehenen Wertpapiere.

Wertschriftenvermögen

Unter dem Begriff Wertschriftenvermögen, wie er im vorstehenden Anlagereglement verwendet wird, versteht man das Total der Anlagen folgender Teilvermögen:

- Liquidität, Geldmarkt
- Obligationen in CHF
- Obligationen in fremder Währung
- Aktien Schweiz
- Aktien Ausland
- Immobilienfonds
- Alternative Anlagen